

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0029-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-142100/0002-III/6/2016

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz)):

Zu § 9:

Es sollte erwogen werden, auch die unionsrechtliche Vorgabe in Art. 29 Abs. 1 der Verordnung, die Veröffentlichung erst „nach Unterrichtung der Person“ vorzunehmen, in den Text des § 9 Abs. 1 selbst zu übernehmen.

§ 9 Abs. 3 regelt die Bekanntmachung der Erhebung von Rechtsmitteln und des Ergebnisses des Rechtsmittelverfahrens gegen eine der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 zugrundeliegende Entscheidung. Dazu sollte zumindest beispielhaft in den Erläuterungen ausgeführt werden, welche Fälle dies betreffen kann. Die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 erhellen insoweit nur, dass die Zuständigkeit der FMA zur Vollziehung des Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 festgelegt wird. Art. 29 dieser Verordnung sieht aber offenbar nur eine Veröffentlichung unanfechtbarer Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme verhängt wird, vor.

Zu § 11:

Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Whistleblowing-Regelung, insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000, gerecht zu werden, sollte das vorzusehende Verfahren zur Meldung von Verstößen gesetzlich näher geregelt werden. Hinsichtlich der in § 11 Abs. 1 vorgesehenen „Ermutigung“ durch die FMA, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes anzuzeigen, ist unklar, wie diesfalls bei einer (allenfalls auch absichtlich) falschen Meldung eines Verstoßes vorgegangen werden soll. Es wird angemerkt, dass die in den Erläuterungen angeführte und vergleichbare Bestimmung des § 99g BWG zumindest die Eckpunkte für die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsabwägung regelt. Die im Entwurf vorliegende Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz)):

Zu § 1:

Es wird auf mehrere Tippversehen im Zitat der Verordnung hingewiesen und generell die erstmalige Zitierung der Verordnung (im Gesetzestext, im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) in folgender Form angeregt: „Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABI. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 358 vom 13.12.2014 S. 50“ (vgl. auch Rz 58 des EU-Addendums).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu § 2:

In Abs. 1 ist bei der Anführung des Gesetzstitels der bestimmte Artikel zu setzen: „... gemäß § 48 Abs. 1 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ...“, ebenso in § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 (vgl. dazu LRL 136).

Zu § 4:

Die Binnenverweise in § 4 Abs. 2, 3 und 4 wären zu überprüfen (gemeint sind wohl: § 3, § 3 Abs. 1 Z 2 bzw. § 3 Abs. 1).

Zu § 5:

Es wird auf ein Verweisversehen hingewiesen: In der zweiten Zeile sollte der Verweis auf „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 6“ lauten. Dieser Fehlverweis findet sich auch in § 13 (vorletzte Zeile) sowie in den Erläuterungen zu § 13.

Zu § 6:

In Abs. 1 und 2 sollte der Verweis auf „§ 5 Abs. 1“ korrekt auf „§ 5 Z 1 bis 7“ lauten. Es wird hier auch angeregt, eine Umformulierung dieser Passagen wie folgt zu erwägen: „gegen eine der in § 5 Z 1 bis 7 angeführten Verpflichtungen“ bzw. „wegen eines der in § 5 Z 1 bis 7 angeführten Verstöße“.

Zu § 7:

Dem Ausdruck „§§ 5 und 6“ ist das Wort „den“ voranzustellen, ebenso in § 10 Abs. 1.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zu Z 5 (§ 28 Abs. 33):

Da sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet, sollte das Wort „treten“ durch „tritt“ ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 9 sollte es in der letzten Zeile „§ 4 Abs. 2 Z 5“ lauten, und in der drittletzten Zeile ist ein Tippfehler im Wort „Beschränkung“ enthalten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf den Grundsatz, dass die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch *Kursivschreibung* hervorzuheben sind.

Am Ende des § 2 Abs. 1 Z 19 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes findet sich ein überschüssiges Anführungszeichen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

